



Stifter für Stifter

Orientierung für Stifter und solche, die es werden wollen

Vanessa Weber Stiftung für Bildung und Nachhaltigkeit

Satzung

in der Fassung vom 25.11.2020

Präambel

Kinder sind die Zukunft unseres Landes und unseres Wirtschaftsstandortes. Kinder haben Rechte, vor allem das Recht, in einer gesunden und natürlichen Umwelt aufzuwachsen, zu leben und sich zu entfalten. Kinder brauchen eine Zukunft. Für diese Zukunft sind die jeweils Erwachsenen verantwortlich. Was sie als Erbe hinterlassen, beeinflusst Kinder und Jugendliche massiv. Wir alle haben eine Verantwortung zu übernehmen für nachfolgende Generationen, für unsere Kinder und Enkel.

Meine Stiftung soll sich aus diesem Gedanken heraus zwei Themen widmen: Bildung und Nachhaltigkeit. Bildung ist der Schlüssel für eine positive persönliche und freiheitliche Entwicklung eines jeden Menschen. Nachhaltigkeit ist die Basis, auf der alles gedeihen kann und muss. Ressourcen sind nicht unendlich – weder natürliche noch ökonomische.

Seit vielen Jahren engagiere ich mich als Unternehmerin für Kinder und Jugendliche, für Innovation, Umweltschutz und Nachhaltigkeit – in der Region Aschaffenburg, dem Sitz meines Unternehmens, und weit darüber hinaus. Ich habe keine Kinder. Aber ich habe Verantwortung und möchte gerne nachfolgenden Generationen etwas Positives und Wertvolles hinterlassen. Diesem Gedanken folgend gründe ich diese Stiftung zu meinen Lebzeiten und setze damit ein Zeichen für mehr Verantwortung meiner Generation für das Leben zukünftiger Generationen. Ich möchte Menschen in Erfolg bringen, sie befähigen und sie wachsen lassen zu verantwortungsbewussten Mitmenschen in einer nachhaltigen und sozialen Gesellschaft.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Vanessa Weber Stiftung für Bildung und Nachhaltigkeit“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer anderen Körperschaft oder die finanzielle Unterstützung der zuvor genannten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die finanzielle Förderung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird zum Beispiel verwirklicht durch die Förderung von Hilfsprojekten und Maßnahmen in der Rhein-Main Region
 - a. im Bereich Bildung und Erziehung durch Umweltbildungsprojekte an Schulen, in Kindergärten z.B. des Plant-for-the-Planet Aschaffenburg e.V.;
 - b. im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege z.B. durch Baumpflanzprojekte des Plant-for-the-Planet Aschaffenburg e.V..
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 50.000,-.
- (2) Die Anlage des Grundstockvermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (3) Zustiftungen sind nach Wunsch des Zuwendungsgebers in das Grundstockvermögen zulässig. Dies umfasst auch Zustiftungen aufgrund eines Aufrufes der Stiftung.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Kosten der Stiftungerrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Gründungsvorstand besteht aus einem Mitglied: der Stifterin, Frau Vanessa Weber, mit einer lebenslangen Amtszeit.
- (3) Die Stifterin im Vorstand kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen und abberufen. Mit Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand beginnt für diese Mitglieder eine dreijährige Amtszeit zu laufen.

Solange und soweit die Stifterin kein weiteres Vorstandsmitglied berufen hat, soll sie eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse erstellen, die im Falle ihres Ablebens, Rücktritts oder Ausscheidens im Sinne von § 12 gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch der Stifterin im Stiftungsvorstand jederzeit geändert werden. In der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.

- (4) Der Vorstand ergänzt sich ab dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand durch Kooptation (Zuwahl). Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Falls der/ die Vorstandsnachfolger keine Angehörigen der Stifterin ist/ sind, sind weitere Vorstandsmitglieder zuzuwählen, damit von nun an immer ein dreiköpfiger Vorstand besteht. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Berufung von Vorstandsmitgliedern im Amt. Während einer laufenden Amtszeit zugewählte Vorstandsmitglieder werden nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (6) Sofern der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern besteht, trifft er seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er bevollmächtigt ein Vorstandsmitglied als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten. Der alleinige Ansprechpartner darf gegenüber der Treuhänderin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten mit Wirkung für und gegen alle Vorstandsmitglieder Erklärungen abgeben und entgegennehmen.
- (7) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsvorstand eingesetzt, so bestimmt die Treuhänderin oder ein von ihr bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Treuhänderin jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. bei einer groben Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds;
 - b. bei Unfähigkeit eines Vorstandsmitglieds zur ordnungsgemäßen Ausübung des Vorstandsamtes;
 - c. bei dauerhafter Zerstörung des Vertrauens zwischen einem Vorstandsmitglied und der Treuhänderin.

- (9) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (10) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (11) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der hierzu beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.
 - c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (12) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Stiftungsvorstand erlässt.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:
- a. die Kontoführung
 - b. die Finanzbuchhaltung
 - c. die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, bei-

spielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Umwandlung

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird die Stifterin der Stiftung als Stifterin für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Umwandlung ausgeschlossen.

§ 10 Kündigung

- (1) Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, die Stifterin und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten jeweils zum Jahresende. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Kündigung durch den Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Sofern die Treuhänderin durch Verfügung von Todes wegen Alleinerbin/Schlusserbin der Stifterin geworden ist, erlischt das Treuhandverhältnis. In diesem Fall ist eine Übertragung des Stiftungsvermögens der Treuhandstiftung auf einen anderen Träger ausgeschlossen. Die Treuhänderin verwaltet das Vermögen weiterhin nach Maßgabe der aktuellen Satzung.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich.

Nach dem Tod der Stifterin sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2), die Regelung über die Satzungsänderung (§ 11) oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft betreffen (§ 14). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist.

Eine geplante Satzungsänderung ist der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierfür eingesetzten Organ oder Gremium erneut zur Entscheidung vorzulegen, um zu prüfen, ob er sich auch hinsichtlich der geplanten Satzungsänderung in der Lage sieht, die Aufgabe der Gremienbesetzung zu übernehmen.

- (2) Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand sowie, falls erforderlich, von der Stifterin der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und die Stifterin sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Stiftungsvorstand oder Stifterin

- (1) Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist und die Betreuung die Dauer von vier Monaten überschreitet
 - scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
 - entfallen die Zustimmungsvorbehalte der Stifterin aus §§ 9, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 13 und 14. Es gelten ab dann die Regelungen, die die Stifterin für die Zeit nach ihrem Ableben vorgesehen hat.
- (2) Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vorliegen.
- (3) Wird die Betreuung der Stifterin wieder aufgehoben oder fallen die Voraussetzungen für den Gebrauch der Vorsorgevollmacht weg, so leben die Zustimmungsvorbehalte der Stifterin aus §§ 9, 10 Absatz 2, 11 Absatz 1, 13 und 14 wieder auf. Sofern die Stifterin gemäß Absatz 1 aus dem Stiftungsvorstand ausgeschieden ist, hat sie das Recht, nach Ablauf der regulären Amtszeit wieder ein Amt im Stiftungsvorstand zu übernehmen. Darüber hinaus ist eine Rückkehr in den Stiftungsvorstand auch möglich, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands während einer laufenden Amtszeit freiwillig zurücktritt.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den Plant-for-the-Planet Aschaffenburg e.V. mit Sitz in Aschaffenburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die in S.1 genannten Körperschaft wegfallen, soll an deren Stelle deren Rechtsnachfolger treten. Sofern kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, hat der Stiftungsvorstand das Recht (zu Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung), ersatzweise eine gleiche Zwecke fördernde steuerbegünstigte Körperschaft aus der Rhein - Main - Region zu bestimmen, die anstelle der weggefallenen Körperschaften das Vermögen der Stiftung erhalten soll und es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

München, den 25. November 2020

Stifterin

Treuhänderin

Vanessa Weber

Vorstand Stiftung "Stifter für Stifter"



Stifter für Stifter

Treuhänderin

Stiftung „Stifter für Stifter“

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 · 744 200 211

Telefax 089 · 744 200 300